



Abmeldung von der fächerübergreifenden, mündlich-praktischen Querschnittsprüfung | Informationen

Abmeldungen von der fächerübergreifenden, mündlich-praktischen Querschnittsprüfung Wintersemester im Rahmen der Ärztlichen Basisprüfung nach der Studienordnung für den Modellstudiengang Humanmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität zu Köln.

Rechtsbehelfsbelehrung zur mündlichen Prüfung

Abmeldungen von der Prüfung sind im Prüfungsamt schriftlich bis **spätestens 7 Kalendertage** vor Beginn des Prüfungstermins einzureichen.

Dabei ist das ausgefüllte Abmeldeformular (s. Seite 3), ausgefüllt als Scan an das Prüfungsamt zu senden: pruefungsamt-med@uk-koeln.de

Die Prüfung gilt dann als nicht angetreten. Für eine Teilnahme an dieser Prüfung ist die Anmeldung in KLIPS 2.0 zu einem anderen Prüfungszeitpunkt wieder erforderlich.

Bei Wiederholungsprüfungen gilt § 20 ÄAppO: Der Prüfling ist von Amts wegen her im nächsten Prüfungstermin zu laden. Eine Abmeldung ist somit nicht möglich (§ 20 ÄAppO s. Rücktritt, Säumnis).

Krankheitsgründe zum Prüfungstermin werden in der Regel durch ein gültiges, ärztliches Attest anerkannt.

Die Erkrankung ist umgehend dem Prüfungsamt mitzuteilen und das Attest muss als Scan an pruefungsamt-med@uk-koeln.de gesendet werden. Zudem müssen Sie das Original über den postalischen Weg an das Prüfungsamt senden.

Das Verfahren zum Rücktritt von bzw. Säumnisfolgen zu Teilen der Ärztlichen Basisprüfung ist analog §§ 18 und 19 ÄAppO (Gewichtigen Gründe sind formlos und schriftlich auf einem gesonderten Anschreiben anzugeben). Nehmen Sie den entsprechenden Auszug aus der ÄAppO bitte zur Kenntnis.

Hausanschrift:
Joseph-Stelzmann-Str. 20
Gebäude 42, Forum
50931 Köln

Postanschrift: 50924 Köln

§ 18 | Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von einem Prüfungsabschnitt oder einem Prüfungsteil zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich der nach Landesrecht zuständigen Stelle mitzuteilen. Genehmigt die nach Landesrecht zuständige Stelle den Rücktritt, so gilt der Prüfungsabschnitt oder der Prüfungsteil als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann im Falle einer Krankheit die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auch durch einen von ihr benannten Arzt verlangen.
- (2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt der Prüfungsabschnitt oder Prüfungsteil als nicht bestanden.

§ 19 | Versäumnisfolgen

- (1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so hat er den Prüfungsabschnitt oder den Prüfungsteil nicht bestanden. Liegt ein wichtiger Grund für das Verhalten des Prüflings vor, so gilt der Prüfungsabschnitt oder der Prüfungsteil als nicht unternommen.
- (2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft die nach Landesrecht zuständige Stelle. §18 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

Bei Rückfragen steht Ihnen das Prüfungsamt zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Houda Hallal, M.A.

Leitung des Prüfungsamtes (Referat 6)
Prodekanat für Lehre und Studium | Medizinische Fakultät

Universität zu Köln

Joseph-Stelzmann-Straße 20
50931 Köln

Tel: + 49 221 478-87985

Abmeldeformular (ist bitte beim Prüfungsamt einreichen)

**Ich habe die Rechtsbehelfsbelehrung gelesen und verstanden,
darüber hinaus bin ich mir der Konsequenzen meiner
Abmeldung bewusst.**

Matrikelnummer

Familienname (ggf. Geburtsname)

Rufname (Schreibweise lt. Geburtsurkunde)

Geb.-Datum

Geb.-Ort

Straße und Hausnummer

Postleitzahl, Wohnort

Telefonnummer